

Erfolgreiche Organhaftpflichtklage der Glarner Kantonalbank?

Das Glarner Kantonsgericht hat nach einem komplizierten Verfahren die ehemalige Bankleitung (2005 bis 2008) der Kantonalbank samt Revisionsstelle zu insgesamt über 16 Mio. Franken Schadenersatz verurteilt. Das Urteil – obwohl nicht rechtskräftig – hat Signalwirkung: Eine Bank klagt gegen die eigenen Organe. Eigentlich ein klarer Leistungsfall für die Organhaftpflichtversicherung, wäre da nicht ein Rechtsstreit mit dem Versicherer.



Von **Gregory Walker**
Geschäftsführer
Walker Risk Solution AG

Die GLKB hat im Oktober 2011 eine Verantwortlichkeitsklage eingereicht. Hintergrund ist die in den Jahren 2005 bis 2008 verfolgte und gescheiterte Expansionsstrategie der GLKB im Kreditgeschäft. Die Geschäftsleitungsmitglieder haben demnach gegen das Kantonalbankengesetz und das Geschäftsreglement verstossen. Die Bankräte ihrerseits versäumten eine adäquate Überwachung der Geschäftsleitung.

Die eingeklagte Schadenssumme betrug rund 37 Mio. Franken. Das Kantonsgericht verpflichtet nun die ehemaligen Verantwortlichen zu 16 Mio. Franken Schadenersatz, wovon die Aufsichts- und Führungsorgane einen Schadenersatz von knapp 10 Millionen zu tragen haben. Das Gericht begründet dies u.a. damit, dass eine Begleichung der ganzen Schadenssumme die acht beklagten Privatpersonen «wohl gänzlich und bis an ihr Lebensende in den finanziellen Ruin beziehungsweise in den Privatkonkurs» treiben würde.

Dieses Gerichtsurteil, gegen welches die Glarner Kantonalbank zu rekurrieren gedenkt, ist in zweierlei Hinsicht richtungweisend:

- Eine Kantonalbank, die zum Zeitpunkt der Klage zu 100% im Besitz des Kantons war, erhebt Ansprüche gegen die eigenen Organe.
- Die Kreditvergabe, die mehrheitlich im Bereich des operativen Geschäfts angesiedelt ist, führt aufgrund mangelnder Kontrolle und verfehlter Strategie zu finanziellen Konsequenzen für vier Verwaltungsräte und drei Geschäftsleitungsmitglieder.

Die Bedeutung einer ausreichend dotierten Organhaftpflichtversicherung, kurz D&O-Versicherung, dürfte daher weiter zunehmen.

D&O-Versicherung der GLKB

Wie für Banken üblich, hatte die Glarner Kantonalbank eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Es ist jedoch fraglich, ob diese leisten wird. Im Jahresbericht 2011 erwähnt die GLKB eine Feststellungsklage gegen ihren Versicherer mit dem Ziel, die von diesem ausgesprochene, rückwirkende Kündigung der Police als nichtig zu erklären.

Die D&O-Versicherung dient in erster Linie dem Schutz des Privatvermögens der Führungsorgane. Davon abgesehen hat auch die GLKB (bzw. der Kanton als Alleinaktionär) ein finanzielles Interesse an einer wirkungsvollen D&O-Versicherung, ersetzt diese doch indirekt den Schaden, den die Organe der Bank zugefügt haben.

Den Schluss zu ziehen, die Versicherung leistet nicht, wenn es wirklich darauf ankommt, greift wahrscheinlich zu kurz. Der Versicherer wird die Gründe einer rückwirkenden Vertragsauflösung sehr gut abgewogen haben. Regelmässig liegt die rückwirkende Nichtigkeits-

erklärung eines Versicherungsvertrags in der Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht seitens des Versicherungsnehmers begründet. Dies dürfte auch hier der Fall sein.

Durch Schaden (anderer) klug werden

Viele Versicherungsnehmer und teilweise auch deren Broker sind sich der vertraglichen Bedeutung der Antragsinformationen zu wenig bewusst. Tatsächlich gelten die beim Versicherungsabschluss abgegebenen Informationen regelmässig als integraler Bestandteil der Police. Sind diese falsch, betrachtet der Versicherer den Versicherungsvertrag als nicht zustande gekommen. Die Folge unvollständiger oder fehlerhafter Antragsinformationen ist also eine ungenügende Vertragssicherheit der Versicherungspolice. Dies erst im Schadensfall festzustellen, bedeutet für das gutgläubig versicherte Organ «vom Regen in die Traufe zu kommen». Die anzuwendende Sorgfalt beim Kauf einer Versicherung darf sich daher nicht nur an der Prämienhöhe bemessen, sondern sollte sich vielmehr an der Höhe der zu versichernden Summe orientieren. Beim Einkauf von hohen Versicherungssummen gehört die Überprüfung der vertraglichen Sicherheit der Vermögensschaden-Versicherungspolice durch einen unabhängigen Experten zur Sorgfaltspflicht der Geschäftsleitung einer Bank.

Durch Schaden klug zu werden, ist nicht nur eine bittere Erfahrung, sondern meist auch eine kostspielige. Vom Schaden anderer zu lernen und diesem durch bedachtes Handeln vorzubeugen, ist – frei nach Konfuzius – der edlere Weg.

gregory.walker@risksolution.ch
www.risksolution.ch

Hinweis des Verfassers: Die Fallstudie basiert auf Informationen, die per 17.6.2015 öffentlich zugänglich waren.